Alarmund Ausrückeordnung

Gefahrguteinsätze

(Rahmenplan Gemeindefeuerwehren)

2. Änderung

- AAO "Gefahrgut" -

Kreisfeuerwehr Osnabrück - Der Kreisbrandmeister -

AAO Gefahrgut

Verfasser: Heiner Prell, KBM und Karl-Heinz Meyer, Stv. AL-Süd

<u>Thema:</u> Alarm- und Ausrückeordnung für Gefahrgut-Einsätze [AAO "Gefahrguteinsatz"] (Rahmenplan Gemeindefeuerwehren)

Sachverhalt:

Durch das immer größer werdende Gefährdungspotential durch sog. Risikobetriebe, durch Transporte von gefährlichen Stoffen und Gütern auf Schiene, Straße und Wasser, sind Spezialfahrzeuge und -geräte erforderlich, welche nicht jede Gemeinde vorhalten kann.

Das Erweiterte Kreiskommando hat am 27.11.2001 unter Berücksichtigung der "Verhältnismäßigkeit der Mittel" einen dreistufigen Rahmenplan einer Alarm- und Ausrückeordnung für Gefahrguteinsätze *(AAO "Gefahrguteinsatz")* für die Gemeindefeuerwehren beschlossen.

Diese *AAO "Gefahrguteinsatz*" ersetzt die AAO der Kreisverwaltung vom 30.08.1996, die das seinerzeitige Kreiskommando und die Stadt- und Gemeindebrandmeister am 12.09.1996 beschlossen haben.

Die für den Aufgabenbereich "Einsatz der Feuerwehren bei gefährlichen Stoffen" vorgesehenen Feuerwehrmitglieder sind gem. FwDV 500 besonders auszubilden und zu unterweisen. Es wird auf die erforderliche gesonderte Standortausbildung und auf die "Unterweisungen Gefährliche Stoffe der Kreisfeuerwehr Osnabrück" hingewiesen. An den Landesfeuerwehrschulen werden auf der Grundlage der FwDV 2 "Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehren" Lehrgänge nach Teil I Ziffern 3.5 bis 3.7 empfohlen.

Die Stadt- und Gemeindebrandmeister haben diesen Rahmenplan der **AAO** "**Gefahrguteinsatz"** auf ihrer jeweiligen, den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Gemeinde- / Stadtebene umzusetzen. Dafür sind Erfassungsbogen von jeder Gemeindefeuerwehr zu erstellen, die als Grundlage für die Eingabe der Daten für den Einsatzleitrechner der **F**euerwehr-**E**insatz-**L**eitstelle dienen und somit Bestandteil dieser AAO sind.

Die nach dem NBrandSchG festgelegten originären Zuständigkeiten bei der örtlichen Einsatzleitung werden an dieser Stelle noch einmal hervorgehoben: **OrtsBM → GemBM.** AL bzw. KBM können zwar nach dem NBrandSchG jederzeit die Einsatzleitung übernehmen, werden aber in der Regel dem OrtsBM / GemBM mit den Möglichkeiten der zur Verfügung stehenden Mitteln der Kreisfeuerwehr zuarbeiten. Dazu dient u.a. auch diese **AAO** "**Gefahrguteinsatz**".

Bestandteile dieser AAO sind:

Anlage 1:	Einsatz-/ Alarmierungsstichworte (Gefahrguteinsatzstufen)				
	mit vorgeschriebener Einsatzmittelauflistung				
Anlage 2:	Mustereinsatzablaufplan (neu)				
Anlage 3: -entfällt-	Erfassungsbogen der 21 Gemeindefeuerwehren (Werden künftig bei erforderlichen Änderungen nicht mehr beigefügt. Die GemBM überprüfen die für ihre Gemeinden erfassten Eingaben im Einsatzleitrechner der FEL eigenverantwortlich.)				
Anlage 4:	Einsatzrichtlinie für Messaufgaben (neu)				

Die 2. Änderung dieser AAO erfolgt im Zusammenhang mit der Überarbeitung des Mustereinsatzablaufplanes in Anlehnung an die FwDV 500 sowie Bekanntmachung der Einsatzrichtlinie für Messaufgaben der Feuerwehr bei ABC- und Brandeinsätzen im Landkreis Osnabrück.

Die AAO Gefahrguteinsätze (Rahmenplan Gemeindefeuerwehren) tritt mit Wirkung vom 01.02.2002 in Kraft. 2. Änderung: 01.07.2004

Osnabrück / Dissen aTW., den 01.07.2004

Kreisfeuerwehr Osnabrück Der Kreisbrandmeister Kreisfeuerwehr Osnabrück - Der Kreisbrandmeister -

AAO Gefahrgut

Verfasser: Wilhelm Wüste, ehem. BerFü FB-U

Rahmenplan Alarm- und Ausrückeordnung für Gefahrgut – Einsätze AAO "Gefahrguteinsätze"

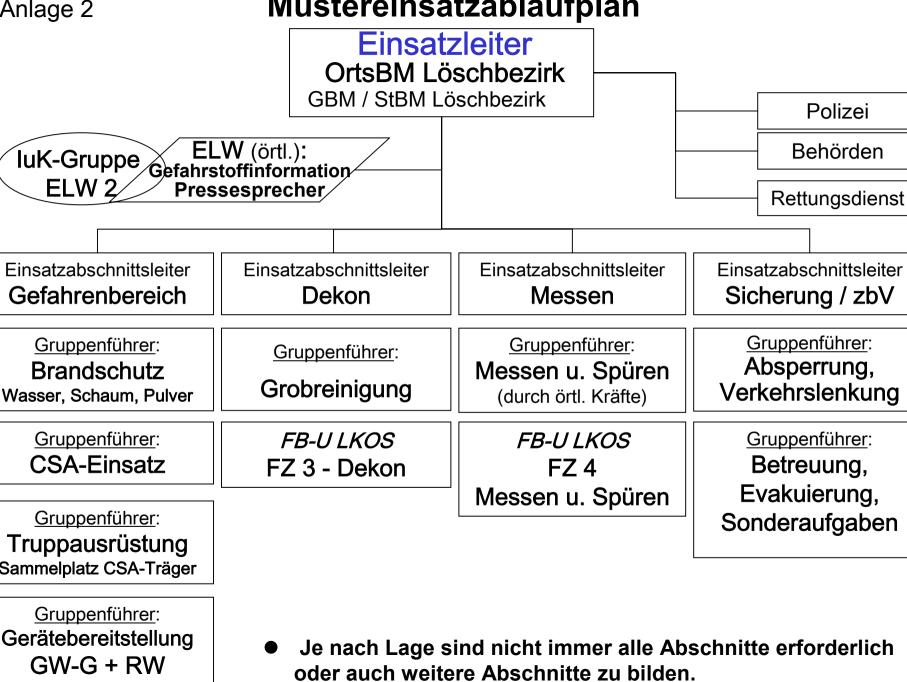
Einsatz- / Alarmierungsstichworte:

Datum

"Gefahrguteinsatz Stufe 1 (oder "2" bzw. "3" oder "2 – Feuer" bzw. "3 Feuer")"

<u>STUFE 1</u> "Kleine Einsätze"	<u>Stufe 2</u> "Mittlere Einsätze"	<u>Stufe 3</u> "Große Einsätze"					
Begriffsbestimmungen zu "kleineren", "mittleren" und "großen" Einsätzen:							
Das Gefahrstoff -Volumen be- Das Gefahrstoff -Volumen be- Das Gefahrstoff -Volumen be-							
rägt bis zu 50 l bzw. 50 kg	trägt bis zu 200 l bzw. 200	trägt ÜBER 200 l bzw. 200					
	kg.	kg.					
Erforderliche Feuerwehrfahrzeuge (Einsatzmittelauflistung):							
ELW (örtlich)	ELW (örtlich)	ELW (örtlich)					
ΓLF (örtlich)	TLF (örtlich)	TLF (örtlich)					
	` '	,					
_F (örtlich)	()						
	GW-G Bersenbrück/Belm	GW-G Bersenbrück/Belm *)					
	RW (nächstliegende OrtsFw)	*) evtl. beide GW - G					
	FB Umwelt Zug 3 FZ Dekon*)	RW (nächstliegende OrtsFw)					
	IuK-Gruppe/ELW 2 LK OS*)	FB Umwelt Zug 4 FZ Messen/					
	*) soweit erforderlich	Spüren (soweit erforderlich)					
) sower chordenier	FB Umwelt Zug 3 FZ Dekon					
		IuK-Gruppe/ELW 2 LK OS					
		TLF und Wasserwerfer (nächstl.FF)					
	<u> </u>	, , ,					
	stausstattung (Notwendiges Mate	<u>erial):</u>					
	Gefahrguthandbuch ("klein")						
	 Absperrmaterial 						
	 Abdeckmaterial 						
	 Abdichtmaterial 						
	 Geräte und Ausrüstung für den 3 – fachen Löschangriff 						
	Ex-Warngeräte						
07: • Spr	echgarnituren						
08: • Für	Für Grobreinigung: Auffangwanne oder Folie, Gummischürzen/Bürsten						
09: 4 Chem.Schutzanz.(CSA)	09: 8 – 10 CSA	09: 24 CSA					
10: Auffangbehälter 100 l	10: Auffangbehälter 500 l	10: Auffangbehälter 10.000 l					
11: ./.	11: Dekon – Stelle	11: Dekon – Stelle					
·		Hinweis auf:					
		AB Dekon BF Osnabrück					
		nur ab Stufe 3!					
Gefahrgut – Einsätze mit Feuer oder erhöhter Brandgefahr							
	Stufe 2 "F"	Stufe 3 "F"					
	wie oben, zusätzlich:	wie oben, zusätzlich:					
		weitere Tanklöschfahrzeuge					
	250 kg Pulver						
		- mind. 10.000 l Wasser -					
		250 kg Pulver					
		500 l Schaum mind. 2 Wasserwerfer					

Unterschrift



Kreisfeuerwehr Osnabrück
- Der Kreisbrandmeister -

AAO Gefahrgut

Verfasser: Oliver Brune, Zugführer "Messen und Spüren" der FB Umweltschutz

Einsatzrichtlinie für Messaufgaben der Feuerwehr bei ABC- und Brandeinsätzen im Landkreis Osnabrück als Anhang zur AAO Gefahrguteinsätze (Rahmenplan Gemeindefeuerwehren)

1.) Definition Messen

Messen ist das Feststellen von Gefahren (Atomare, Biologische und Chemische – ABC) für Menschen, Tiere und Umwelt innerhalb und ausserhalb der Einsatzstelle. Das Messen beinhaltet den Nachweis von Schadstoffen in Luft, Boden und Gewässern, sowie gegebenenfalls die Probenentnahme.

2.) Anwendungsfälle

- a) Grundsätzlich sind Messungen durchzuführen bei (Gefährdungspotential):
 - A Atomare Gefahren
 - B Biologische Gefahren
 - C Chemische Gefahren
- b) Zusätzlich sollen Messungen bei Bränden mit besonderem Gefährdungspotential durchgeführt werden:

Als Entscheidungshilfe gilt die Einteilung nach vfdb-Richtlinie 10/03:

• Gefährdungsbereich 0

(Kleinbrände mit räumlich begrenzter Ausdehnung und auf den Brandbereich beschränkte Verschmutzung):

⇒ Kein Messeinsatz erforderlich

• Gefährdungsbereich 1

(ausgedehnte Brände im "Wohnbereich", so lange keine besonderen Gefahren z.B. grössere Mengen PVC vorhanden sind):

⇒ Kein Messeinsatz erforderlich

• Gefährdungsbereich 2

(Brände mit besonderem Gefahrenpotential; ausgelöst z.B. durch grössere Mengen Kunstoffe oder ähnliches):

⇒ Messeinsatz wahrscheinlich erforderlich

• Gefährdungsbereich 3

(Brände im gewerblichen Bereich mit grösseren Mengen an Stoffen, die der Gefahrstoffverordnung unterliegen – z.B. Lacke, Kunststoffe, Holzschutzmittel, Dünger, PCB-haltige Transformatorenöle, usw.)

⇒ Messeinsatz <u>ist</u> erforderlich

3.) Mindestausstattung für Messeinsätze (Material und Personal):

- a) <u>Atomare Gefahren</u>: Ausstattung für mindestens eine taktische Gruppe nach FwDV 500 und entsprechend ausgebildetes Personal.
- b) <u>Biologische Gefahren</u>: Ausstattung für mindestens eine taktische Gruppe nach vfdb-Richtlinie 10/02 bzw. FwDV 500 und entsprechend ausgebildetes Personal.
- c) <u>Chemische Gefahren</u>:Ausstattung für mindestens 3 Messtrupps mit Gasmesskoffer nach vfdb-Richtlinie 10/01, sowie EX-OX-Meter und Simultantest-Set 1-2-3 für jeweils 3 Messungen.

Seite: 1 von 1

- Erweiterte persönliche Schutzausrüstung wie z.B. CSA
- Entsprechend ausgebildetes Personal

d) Brandeinsätze:

- Ausstattung für mindestens 3 Messtrupps mit Gasmesskoffer nach vfdb-Richtlinie 10/01 und Simultantest-Set 1-2-3 für jeweils 3 Messungen.
- Entsprechend ausgebildetes Personal

Für alle aufgeführten Punkte gilt:

- Das Personal muß nicht nur in der Handhabung der Messtechnik unterwiesen sein, sondern auch Kenntnisse über Messtrategien und Dokumentation haben.
- Zusätzlich wird eine Probenentnahmeausrüstung nach DIN 14555 Teil 2 empfohlen.

4.) Für den Messeinsatz geltende Vorschriften:

- vfdb-Richtlinie 10/01
- vfdb-Richtlinie 10/02
- vfdb-Richtlinie 10/03
- vfdb-Richtlinie 10/05-Teil 1
- vfdb-Richtlinie 10/05-Teil 2
- vfdb-Richtlinie 10/05-Teil 3
- FwDV 500
- AAO Gefahrguteinsätze (Rahmenplan Gemeindefeuerwehren)
- AAO der Kreisfeuerwehrbereitschaft Umweltschutz (FB-U)
- AAO Strahlenschutzeinsätze

5.) Messstufenplan:

Stufe	Beginn der Messung	Ziel der Messung	Gerätetechnik/ Fahrzeugtechnik
1. Messstufe: Messungen, die von der Gemeindefeuerwehr mit eigener Ausrüstung durchgeführt werden.	Sofort	Lageerkundung: Gefahrenerkennung als Grundlage für die ersten Einsatzmaßnahmen.	örtliche Ausstattung wie EX-Warner auf z.B. RW, LF oder ELW - falls vorhanden -
2. Messstufe: Messungen, die von überörtlichen Einsatz-kräften mit spezieller Messtechnik durchgeführt werden	nach 30 Minuten	Weitere Lageerkundung: Bestätigung und Kontrolle der eingeleiteten Maßnahmen	normmäßige Ausstattung von Sonderfahrzeugen Fachzug 4 (Messen und Spüren), FB- Umweltschutz LK OS

Osnabrück/Wellingholzhausen, 10.04.2004 Datum gez. Oliver Brune
Unterschrift

Seite: 2 von 2